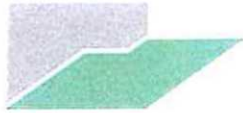


BUCHSTELLE
LAGE



Satzung

Landwirtschaftliche Buchführungs-Genossenschaft Lippe eG



Satzung

Landwirtschaftliche Buchführungs-Genossenschaft Lippe eG

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft, Zweck und Gegenstand, Geschäftsjahr
- § 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung
- § 3 Vorstand
- § 4 Aufsichtsrat
- § 5 Generalversammlung
- § 6 Abstimmung und Wahlen
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung
- § 8 Liquidation
- § 9 Bekanntmachungen

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft, Zweck und Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet Landwirtschaftliche Buchführungs-Genossenschaft
Lippe eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Lage / Lippe
- (3) Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts erwerben. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und durch Zulassung durch die Genossenschaft. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Zweck und Gegenstand
 - a) Die Genossenschaft stellt sich die Aufgabe, das Buchführungswesen ihrer Mitglieder zu fördern.
 - b) Gegenstand des Unternehmens ist die Erledigung von Buchführungsarbeiten und die Durchführung von Steuerberatung.
 - c) Die Genossenschaft ist befugt, alle Einrichtungen zu schaffen und Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung ihres wirtschaftlichen Zwecks erforderlich sind.
 - d) Die Genossenschaft kann Beteiligungen nach Maßgabe von § 1 (2) GenG übernehmen.
- (5) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- (6) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (7) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens zehn Prozent der Bilanzsumme erreicht sind.
- (4) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (5) Ansprüche auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss Steuerberater sein sowie Mitglied der zuständigen Steuerberaterkammer. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Personen, die das 68. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Für die vorzeitige Abberufung von Vorständen ist die Generalversammlung zuständig.
- (2) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

- (3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 4 Aufsichtsrat

- (1) Die Genossenschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Er wird von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Personen, die das 68. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in der Geschäftsführung zu überwachen. Die Aufgaben des Aufsichtsrates richten sich insgesamt nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 38 GenG. Er vertritt die Genossenschaft gegenüber in Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
- die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe wesentlicher Geschäftsbereiche,
 - über alle Arten von Grundstücksgeschäften,
 - Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen sowie
 - über Investitionen oder Dauerschuldverhältnisse von mehr als 10.000,00 Euro,
 - Abschluss von Dienstverträgen mit den Geschäftsführern und Steuerberatern.
- (4) Auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes kann auch eine eigenständige Aufsichtsratssitzung stattfinden. Wenn der Aufsichtsratsvorsitzende diesen Antrag ablehnt, sollen alle Aufsichtsratsmitglieder über das Zustandekommen dieser separaten Sitzung mit einfacher Mehrheit abstimmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung aufzustellen. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 5 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind. Alternativ kann die Einberufung der Generalversammlung und auch die Durchführung der Generalversammlung digital erfolgen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem widersprechen.
- (2) Die Generalversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder.
- (3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (5) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere
- Änderung der Satzung,
 - Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
 - Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsratsmitglieder.
- (6) Beschlüsse werden, sofern nicht gesetzlich eine andere Mehrheit festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert.

§ 6 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil, der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Der Gewählte hat spätestens nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.
- (2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nachhaltig nicht nutzen bzw. erklären diese insgesamt nicht mehr nutzen wollen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen vier Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausschluss gerichtlich

angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder von Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

§ 8 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im Wochenblatt für Landwirtschaft und Landleben veröffentlicht.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.